

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0747/2020/

<b>Betreff:</b>	<b>Bundestagswahl 2021 - Festlegung der Wahlbezirke</b>	
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Insa Bruhns</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>29.05.2020</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Verwaltungsausschuss	22.06.2020	
Rat	22.06.2020	

### **1. Sachverhalt:**

Am 28.02.2020 ist die 12. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung (BWO) in Kraft getreten. Diese umfasst u. a. die Neuregelung des § 68 BWO. Hiernach muss die Kreiswahlleitung die Auszählung von Wahlbezirken zusammenlegen, wenn bis zum Ende der Wahlzeit weniger als 50 Wähler ihre Stimme in einem Wahlbezirk / Wahllokal abgegeben haben.

Die Bildung der Wahlbezirke ist allerdings Aufgabe der Gemeinden. Bei der Bildung sind stets die Ober- und Untergrenzen zu beachten, welche sich aus § 12 Abs. 2 BWO ergeben. Die Untergrenze ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert. Die analoge Anwendung des § 7 BWO (mind. 50 Wahlbriefe pro Briefwahlbezirk) sowie mehrere Kommentare lassen darauf schließen, die Untergrenze bei mind. 100 Wahlberechtigten zu setzen.

Die Gemeinde Jemgum ist daher von der Kreiswahlleitung aufgefordert worden, die Einteilung der Wahlbezirke im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl im Jahr 2021 zu überprüfen.

Kritisch sind folgende Wahlbezirke:

- 101 Böhmerwold / Marienchor (Untergrenze von 100 Wahlberechtigten wird nicht erreicht)
- 108 Nendorp (bei der EU-Wahl 2019 waren es nur 51 Wähler)
- 109 Oldendorp (Untergrenze von 100 Wahlberechtigten und mind. 50 Wählern wird nicht erreicht)

Da die kommende Bundestagswahl voraussichtlich mit den Kommunalwahlen zusammenfallen wird, erstreckt sich die Neueinteilung somit auch auf die Kommunalwahl, da bei verbundenen Wahlen die Wahllokale für den Bürger identisch sein sollen.

Die Einteilung sollte dann aus Sicht der Verwaltung auch zukünftig so verbleiben, um die Bürger nicht mit ständigem Wechsel zu verwirren. Zum Teil verweisen die niedersächsischen Kommunalwahlvorschriften ohnehin auch auf die analoge Anwendung von Bundeswahlvorschriften.

Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, den Bezirk Böhmerwold / Marienchor nach

Holtgaste zu verlagern. Hierfür sprechen aus Sicht der Verwaltung zumindest drei Punkte:

- a) in Böhmerwold gibt es ohnehin kein öffentliches Gebäude, welches als Wahlraum fungieren kann
- b) langfristige Sicherung des Wahllokals Holtgaste
- c) durch das Einzugsgebiet der Feuerwehr Holtgaste sind die Ortschaften Holtgaste und Böhmerwold bereits etwas „zusammengehörig“

Jedoch gibt es auch zwei negative Punkte:

- d) lange Dauer der Auszählung der Kommunalwahl, da die drei Ortschaften für die Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Ortsvorsteher auch zusätzlich noch gesondert ausgezählt werden müssen
- e) weite Anfahrt für Bürgerinnen und Bürger aus Marienchor

Weiterhin sollten aus Sicht der Verwaltung die Orte Nendorp und Oldendorp (wie auch schon bei der Europawahl mangels Räumlichkeiten) zusammengelegt werden.

Da Nendorp die größere Ortschaft ist, sollte das Wahllokal in Nendorp angesiedelt werden.

Positive Aspekte:

- a) da ohnehin die Unterbringung von Wahllokalen in kirchlichen Gemeindehäusern kritisch gesehen wird, könnte dieses Problem zukünftig gelöst werden
- b) langfristige Sicherung des Wahllokals in Nendorp

Negativer Aspekt:

- c) lange Dauer der Auszählung der Kommunalwahl, da die Ortschaften für die Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Ortsvorsteher auch gesondert ausgezählt werden müssen

Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, an vielen kleinen Wahllokalen festzuhalten, um eine hohe Wahlbeteiligung und eine zügige Ermittlung von Ergebnissen sicherzustellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Zusammenlegung der Wahlbezirke 101 Böhmerwold / Marienchor und 105 Holtgaste in Holtgaste sowie Zusammenlegung der Wahlbezirke 108 Nendorp und 109 Oldendorp in Nendorp.